

Hamburg Port Authority AöR | Neuer Wandrahm 4 | 20457 Hamburg

Verteiler

Simon Rosenkranz
Hafenkapitän
HM-1
Harbour Master's Division

Tel.: +49 40 42847- 2571
Fax: +49 40 42847- 2588

E-Mail
Simon.Rosenkranz@hpa.hamburg.de
www.hamburg-port-authority.de

Datum 13.10.2025
AZ: SPV 017.2025

Schifffahrtspolizeiliche Verfügung „Lotsenannahmepflicht in besonderen Fällen“ Nr. 017.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bisherigen Regelungen zur zahlenmäßigen Besetzung von Schiffen mit Hafenlotsen werden angepasst. Gleichzeitig wird die Verfügung 52-1 vom 18.05.2006 aufgehoben und durch diese Verfügung „Lotsenannahmepflicht in besonderen Fällen“ ersetzt.

Gemäß § 11 Hafenlotsordnung vom 7. Mai 2013 (HmbGVBl. 2013, 193, 196), zuletzt geändert am 19. April 2022 (HmbGVBl. S. 261), wird hiermit über die Vorschriften des § 5 Hafenlotsordnung hinaus zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt entsprechend nachstehenden Regelungen die Annahme einer oder mehrerer Personen für die Lotsung sowie die Inanspruchnahme von Radarberatung angeordnet.

Einzelheiten regeln die untenstehenden Tabellen.

- Unter Buchstabe A werden generelle Festlegungen zur verpflichtenden Besetzung mit 2 Hafenlotsen an Bord unterschiedlicher Schiffstypen getroffen.
- Unter Buchstabe B werden Sonderregelungen für die Besetzung mit 2 Hafenlotsen für einzelne Liegeplätze festgelegt. Diese Sonderregelungen haben Vorrang vor den generellen Festlegungen unter Buchstabe A.
- Buchstabe C regelt die verpflichtende Besetzung mit 2 Hafenlotsen bei verminderter Sicht.
- Buchstabe D regelt die verpflichtende Besetzung mit 3 Hafenlotsen.

- Buchstabe E definiert die verpflichtende Inanspruchnahme von Radarberatung (Objektberatung).
- Unter Buchstabe F wird die verpflichtende Teilnahme an der Nebelberatung festgelegt.

Abweichungen von den genannten Regelungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und vom Leiter bzw. Wachleiter der Nautischen Zentrale mit dem Ältermann bzw. Wachleiter der Hafenslotsenbrüderschaft abzustimmen. Die Entscheidung liegt beim Leiter bzw. Wachleiter der Nautischen Zentrale.

Für Fahrzeuge und sonstige Schwimmkörper, für die eine Schifffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 1 Abs.1 Nr. 1. der Verordnung über den Verkehr im Hamburger Hafen und auf anderen Gewässern vom 12.07.1979 (HmbGVBl. 1979, 227), zuletzt geändert am 25. April 2023 (HmbGVBl. S. 177), in Verbindung mit § 57 Abs. 1 der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3209; 1999 I S. 193), zuletzt geändert am 18. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 286), erteilt wurde, gilt abweichend von dieser Verfügung die in der Genehmigung festgesetzte Anzahl der benötigten Lotsen.

A) Besetzung mit 2 Hafenslotsen

Sofern unter B) nichts abweichendes bestimmt ist, sind mit zwei Hafenslotsen zu besetzen:

	ab Länge über alles	oder ab größter Breite
Autotransporter	180 m	28 m
Tankschiffe (im Sinne des § 30 Absatz 1 der SeeSchStrO)	200 m	30 m
Bulkcarrier/Trockenfrachter, wenn zu drehen *	220 m	33 m
Fahrgastschiffe, wenn zu drehen *	250 m	33 m
Containerschiffe, wenn zu drehen *	250 m	33 m
* Diese Schiffe sind erst ab 300 m Länge über alles mit 2 Lotsen zu besetzen, wenn sie <u>nicht</u> gedreht werden.		



B) Besetzung mit 2 Hafenslotsen: Sonderregelungen für einzelne Liegeplätze

Sonderregelungen unter B) haben Vorrang vor den generellen Festlegungen unter Buchstabe A).

Westliche Häfen (ab Tonne 133 bis Tonne KS 1)

	ab Länge über alles	oder ab größter Breite
Köhlfleet / Dradenau	200 m	30 m

Südliche Häfen (ab Tonne KS 1)

	ab Länge über alles	oder ab größter Breite
Alle Liegeplätze südlich der Kattwykbrücken	190 m	28 m
ADM	200 m	30 m
Kalikai, Kruse	200 m	33 m
Südlicher Reiherstieg	190 m	28 m
Sandauhafen / Hansaport	250 m	38 m

Mittlere Häfen (ab Köhlbrand bis Lotsenhöft)

	ab Länge über alles	oder ab größter Breite
Kuhwerder Hafen (mit Ausnahme B+V Platz 1-4)	180 m	25 m

Östliche Häfen (ab Lotsenhöft)

	ab Länge über alles	oder ab größter Breite
Schiffe generell	200 m	33 m
B+V Plätze 15-16	-	33 m
B+V Docks	200 m	30 m
Nördlicher Reiherstieg	180 m	25 m

C) Besetzung mit 2 Hafenslotsen bei verminderter Sicht

	ab Länge über alles	oder ab größter Breite
Sichtweiten unter 500 m	170 m	-
Bei Passage der Kattwykbrücken oder Rethebrücke	150 m	-
Bei Inanspruchnahme von Seeschiffsassistenten	150 m	-

D) Besetzung mit 3 Hafenslotsen

Mit drei Hafenslotsen zu besetzen sind Fahrzeuge zu / ab:

	ab Länge über alles	oder ab größter Breite
B+V Dock Elbe 17	300 m	45 m

E) Radarberatung: Objektberatung

Die Inanspruchnahme von Radarberatung ist verpflichtend für:

	ab Länge über alles	oder ab größter Breite
Alle Schiffe	300 m	45 m
Alle Schiffe nach / von Harburg	240 m	33,5 m
Schiffe einlaufend Rethe	250 m	38 m

Darüber hinaus bei Anforderung aus dem Revier und / oder nach Anordnung der Nautischen Zentrale.

F) Radarberatung: Nebelberatung

Die Inanspruchnahme von Radarberatung bei verminderter Sicht ist verpflichtend für:

	ab Länge über alles	oder ab größter Breite
Sichtweiten unter 2000 m:		
Bei Passage der Kattwykbrücken	165 m	30 m
Bei Passage der Rethebrücke	165 m	21 m
Für Tankschiffe (im Sinne des § 30 Absatz 1 der SeeSchStrO)		
Bei Inanspruchnahme von Seeschiffsassistenz		
Sichtweiten unter 500 m:		
Für alle Seeschiffe		

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle erhoben werden (§ 70 Verwaltungsgerichtsordnung). Die Anschrift lautet: Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg.

Mit freundlichen Grüßen

Simon Rosenkranz
Hafenkapitän